

**Anmeldefrist  
15. Februar 2022**

An die  
Bundesinnung der Hörakustiker KdÖR  
Gesellenprüfungsausschuss  
Bessemersstraße 3  
23562 Lübeck

## **Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung im Hörakustiker-Handwerk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie meinen Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung im Hörakustiker-Handwerk. Die dem Antrag beizulegenden Anlagen habe ich meinem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

---

### **Tipps**

1. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist **spätestens mit dem Zulassungsantrag** zur Gesellenprüfung zu stellen und ein entsprechender **Nachweis** beizufügen (§ 16 GPO).
2. Wir empfehlen dringend, Ihre Anmeldung als Einschreiben (ohne Rückschein) zu versenden, da Sie nur so einen Nachweis über den Versand der Anmeldeunterlagen erhalten. **Nicht oder verspätet eingegangene Anmeldungen** können bei der Zulassung **nicht berücksichtigt** werden und führen damit zum Ausschluss von der Prüfung.
3. Dieses Dokument und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Akademie für Hörakustik [www.afh-luebeck.de](http://www.afh-luebeck.de) | [Ausbildung](#) | [Zwischen- und Gesellenprüfung](#).

## Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung im Hörakustiker-Handwerk

Erläuterung: Die Anmeldung hat durch die Auszubildenden (Prüflinge) zu erfolgen.

Prüfungstermin  
**Sommer 2022**  
Anmeldeschluss  
**15. Februar 2022**

**Beachten Sie bitte, dass der Anmeldeschluss eine Ausschlussfrist ist: Verspätete Anmeldungen werden zur aktuellen Gesellenprüfung nicht berücksichtigt.**

**Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Gesellenprüfung als Hörakustiker\*in:**

**Prüfungsbewerber\*in** (Bitte in Blockschrift, leserlich ausfüllen.)

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

ggf. Geburtsname

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

Geburtsort

\_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_

E-Mail

\_\_\_\_\_

Mobil

\_\_\_\_\_

Aktuelle Berufsschulklasse

### **Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsdaten laut aktuell gültigem Lehrvertrag)**

\_\_\_\_\_

Ausbildungsbetrieb

\_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer (Ausbildungsbetrieb)

\_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort (Ausbildungsbetrieb)

\_\_\_\_\_

Telefon (Ausbildungsbetrieb)

\_\_\_\_\_

Zuständige Handwerkskammer laut Lehrvertrag

\_\_\_\_\_

Ausbildungsbeginn laut Lehrvertrag

\_\_\_\_\_

Ausbildungsende laut Lehr-/Verlängerungsvertrag

**Ausbildungsstätte** (sofern abweichend vom Ausbildungsbetrieb)

---

Ausbildungsstätte

---

Straße und Hausnummer (Ausbildungsstätte)

---

Postleitzahl und Ort (Ausbildungsstätte)

---

Telefon (Ausbildungsstätte)

**Erklärung über die vollständige und regelmäßige Führung des Ausbildungsnachweises**

**Ausbilder\*in** (Bitte in Blockschrift, leserlich ausfüllen.)

---

Name, Vorname

**Berichtsheftführung**



schriftlicher Form

elektronischer Form

Der Prüfungsausschuss kann stichprobenweise oder anlassbezogen die Vorlage des vollständigen Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) in schriftlicher bzw. elektronischer Form (z. B. PDF-Dokument) verlangen.

Ich bestätige, dass ich dem Prüfungsausschuss mein vollständiges Berichtsheft auf Verlangen unmittelbar an folgende Anschrift versende: Bundesinnung der Hörakustiker KdöR, Gesellenprüfungsausschuss, Bessemerstraße 3, 23562 Lübeck oder gpausschuss@afh-luebeck.de.

**Mit den folgenden Unterschriften wird die Richtigkeit und Vollständigkeit des Führens der Ausbildungsnachweise bestätigt sowie, dass die Ausbildungsnachweise – je nach Verantwortlichkeit – in regelmäßigen Abständen kontrolliert und mit der auszubildenden Person besprochen wurden.**

Mir ist bewusst, dass ich zu einer wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet bin, da ansonsten die auf der Grundlage von falschen Angaben erfolgte Zulassung zur Gesellenprüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden kann.



**Anlage**

Kopie des aktuell eingetragenen Ausbildungsvertrags (mit Eintragungsvermerk der Handwerkskammer)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Prüfungsbewerber\*in

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Auszubildende\*r

## **Auszug aus der Gesellenprüfungsordnung**

### **1. Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung**

Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36 Abs. 1 HwO)

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet.
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

### **2. Widerruf der Zulassung zur Prüfung**

Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden.

### **3. Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **4. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

### **5. Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attests)
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.